



*Merkblatt*

38/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 601.508/1-I/10-1987

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

Novelle des Bundesgesetzes  
über die Beförderung gefährli-  
cher Güter auf der Straße (GGSt),  
BGBI. Nr. 209/1979

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter: Mag. Muhr  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9402  
od. 75 65 01

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	38 -GE/1987
Datum	25. 6. 1987
Verteilt	26. JUNI 1987 <i>Hulf</i>

An das/den/die

Adressen laut Verteilerliste

*✓ Klausgruber*

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt) geändert wird samt Erläuterungen und ersucht um Stellungnahme bis längstens

10. September 1987.

Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß dem Entwurf zugestimmt wird.

Anlage

Wien, am 10. Juni 1987

Für den Bundesminister:

Dr. HALBMAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Dollmann*

## ENTWURF

Bundesgesetz vom , mit dem  
das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über  
eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und  
der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl.Nr. 209/1979, wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck im Titel lautet:

"(Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße - GGSt)"

2. Die Bezeichnungen "Bundesminister für Verkehr" und "Bundesministerium für Verkehr" werden jeweils durch die Bezeichnung "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" bzw. "Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt und grammatisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

3. Nach dem § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Bei internationalen Beförderungen (§ 1 Abs. 3), die mit Kraftfahrzeugen und Anhängern durchgeführt werden, die ein österreichisches Kennzeichen führen, sind auf jenen Teil der Beförderungsstrecke, der im Inland liegt, die Vorschriften für nationale Beförderungen gemäß Abs. 1 anzuwenden."

- 2 -

4. § 35 Abs. 2 lautet:

"Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Beförderungssicherheit und des Schutzes von Personen, Sachen und der Umwelt für Fahrzeuge, mit denen bestimmte gefährliche Güter befördert werden, unter Berücksichtigung der Art, Menge und der Gefährlichkeit dieser Güter besondere Bestimmungen über die Benützung der Fahrzeuge auf allen oder bestimmten Straßen, Straßenstrecken oder Arten von Straßen mit öffentlichem Verkehr, den Betrieb der Fahrzeuge und die Führung eines Wagenbuches oder gleichwertiger Evidenzbehelfe erlassen werden."

5. Im § 35 Abs. 4 lautet der 1. Satz:

"(4) Wenn es im Hinblick auf die Eigenschaften und die Art und Gefährlichkeit eines gefährlichen Gutes, die Verkehrs-, Betriebs- oder Beförderungssicherheit oder zur möglichsten Vermeidung von durch die Beförderung entstehenden Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder von Gefahren für die Umwelt oder von erheblichen Belästigungen von Siedlungsgebieten erforderlich ist, so kann durch Verordnung für bestimmte Arten von gefährlichen Gütern, für einzelne gefährliche Güter oder für bestimmte Mengen solcher Güter festgesetzt werden, daß ihre Beförderung der Bewilligung der Strecke durch die Behörde bedarf."

6. Im § 37 wird nach der Z. 1 als neue Z. 2 und 3 eingefügt:

" 2. die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (§ 131 KFG 1967),  
3. die gemäß § 49 der Dampfkesselverordnung, BGBl.Nr. 510/1056  
bestellten Dampfkesselüberwachungsorgane,"

Die bisherige Z. 2 entfällt und die bisherigen Z. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Z. 4 und 5.

7. § 40 lautet samt Überschrift:

"Unterweisung und Schulung der Lenker

§ 40. (1) Lenker von Beförderungseinheiten müssen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 für ihre Tätigkeit hinsichtlich der in Betracht kommenden gefährlichen Güter besonders geschult sein. Sie müssen außerdem vor Antritt der Fahrt über ihre Pflichten und die Besonderheiten der Beförderung unterwiesen sein. Diese Unterweisung obliegt dem Beförderer.  
(2) Durch Verordnung kann nach den Erfordernissen der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit festgesetzt werden, welche gefährlichen Stoffe oder Arten solcher Stoffe befördert werden dürfen, ohne daß eine besondere Ausbildung nach Abs. 1 erforderlich ist.  
(3) Der gemäß Abs. 4 Ermächtigte hat den Lenkern, die erfolgreich an der Schulung teilgenommen haben, eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung ist fünf Jahre lang gültig. Die Bescheinigung ist jeweils um weitere fünf Jahre zu verlängern, wenn der Lenker erfolgreich an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen hat. Auf diese Bescheinigung ist § 102 Abs. 5 KFG 1967 sinngemäß anzuwenden.

- 4 -

(4) Die besondere Schulung darf nur auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügt, das 24. Lebensjahr vollendet hat und Vertrauenswürdig ist. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(5) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, nähere Bestimmungen über die Gegenstände, den Umfang und die Art der Schulung, über die Form, den Inhalt und die Voraussetzungen zur Ausstellung und Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung gemäß Abs. 3, über die Ausstellung von Duplikaten solcher Bescheinigungen, über die Gegenstände und den Umfang von Fortbildungslehrgängen, über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 4 zu erteilen ist und über die behördliche Kontrolle des Schulungsbetriebes festgesetzt werden."

8. Im § 42 Abs. 1 wird das Wort "oder" am Ende der Z. 2 durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der Z. 3 das Wort "oder" angefügt und als neue Z. 4 eingefügt:

"4. Lenker besonders schult (§ 40), ohne vom Landeshauptmann dazu ermächtigt zu sein".

- 5 -

9. § 46 Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) Verordnungen auf Grund des § 2 Abs. 2, 3 und 4, § 8, § 12 Abs. 5, § 21 Abs. 1 und 2, § 23, § 24 Abs. 11, § 34, § 35 Abs. 2, 3 und 4, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 2 und 7 sind, wenn sich die Verordnung unter Berücksichtigung der Stoffaufzählung für die einzelnen im ADR festgesetzten Klassen von gefährlichen Gütern bezieht auf

1. explosive Stoffe und Gegenstände (Klasse 1a), mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände (Klasse 1b) und Zündwaren, Feuerwerkskörper oder ähnliche Güter (Klasse 1c) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
2. selbstentzündliche Stoffe (Klasse 4.2), Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln (Klasse 4.3), entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe (Klasse 5.1), organische Peroxide (Klasse 5.2), giftige Stoffe (Klasse 6.1), ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe (Klasse 6.2), radioaktive Stoffe (Klasse 7) und ätzende Stoffe (Klasse 8) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst,
3. verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase (Klasse 2), entzündbare flüssige Stoffe (Klasse 3), entzündbare feste Stoffe (Klasse 4.1) und radioaktive Stoffe (Klasse 7), soweit es sich bei diesen gefährlichen Gütern um Energieträger handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

zu erlassen.

- 6 -

(6) Verordnungen auf Grund des §§ 2 Abs. 3 und 34 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, Verordnungen auf Grund des § 35 Abs. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen".

## Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

## Vorblatt

### Problem:

Derzeit unterliegen Kraftfahrzeuge und Anhänger mit österreichischem Kennzeichen, die gefährliche Güter befördern, bei internationalen Beförderungen auf dem im Inland liegenden Teil der Beförderungsstrecke den gegenüber dem GGSt und dessen Verordnungen weniger strengen Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Dies führt zu nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit dieser Fahrzeuge.

Ferner haben sich in den ersten Jahren der Anwendung des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt) in der Praxis Probleme ergeben, die in dieser Form nicht vorhersehbar waren.

### Ziel:

Erhöhung der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit von Fahrzeugen, die gefährliche Güter auf der Straße befördern.

Anpassung des GGSt an die Erfordernisse einer wirksamen Vollziehungspraxis und Harmonisierung des GGSt mit dem ADR.

- 8 -

Inhalt:

Aufnahme einer Bestimmung in das GGSt durch die internationale Beförderungen gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen, die ein österreichisches Kennzeichen führen, für jenen Teil der Beförderungsstrecke der im Inland liegt, den Transportvorschriften für nationale Beförderungen unterstellt werden. Anpassung der Zuständigkeit und der Bezeichnung der Bundesministerien an die geltende Fassung des Bundesministeriengesetzes 1973; Neufassung von Verordnungsermächtigungen und der Bestimmungen über die Unterweisung und Schulung der Lenker sowie Ergänzung der Strafbestimmungen.

Alternativen:

keine

Kosten:

Die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge erfordert einen zusätzlichen Aufwand an Personal- und Sachkosten. Die notwendige Personalvermehrung um vier Planstellen für einen zusätzlichen mobilen Prüfzug und dessen Kosten von ca. 3,5 Millionen Schilling wurden bereits im Bundesfinanzgesetz 1986 veranschlagt.

2X

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße auf dem Gebiet mindestens zweier Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gelten die Vorschriften des ADR. Das ADR gewährleistet unter Beibehaltung eines Mindeststandards an Sicherheit für die Beförderung im internationalen Straßenverkehr die wirtschaftlich notwendige Vereinheitlichung der verschiedenen Transportvorschriften für gefährliche Güter in den einzelnen europäischen Ländern.

Für den nationalen Bereich haben die ADR-Mitgliedsstaaten gemäß den jeweiligen nationalen Erfordernissen Sondervorschriften erlassen. In Österreich gelten für solche Transporte das GGSt und die auf Grund des GGSt erlassenen Verordnungen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. Jänner 1986, Zl. 85/02/0230-8, die Rechtsmeinung geäußert, daß zusätzliche Sicherheitsvorschriften des GGSt die im ADR nicht enthalten sind, auf Fälle internationaler Beförderung nach dem ADR nicht anzuwenden sind. Hierbei mache es keinen Unterschied, ob das Fahrzeug im Inland oder im Ausland zugelassen wurde. Dies hat zur Folge, daß für Fahrzeuge, die ein österreichisches Kennzeichen führen, je nach dem, ob bei der Beförderung das Gebiet eines ADR-Mitgliedsstaates berührt wird oder nicht, voneinander abweichende Vorschriften anzuwenden sind:

Bei internationalen Beförderungen (= Beförderungen, bei welchen die Beförderungsstrecke auf österreichischem Gebiet und dem Gebiet mindestens einer ADR-Vertragspartei liegt) ist

- 10 -

primär das ADR anzuwenden. Das GGSt und dessen Durchführungsverordnungen gelten hiebei nur soweit, als nicht im ADR anderes bestimmt ist. Bei nationalen Beförderungen (§ 3 Abs. 1 Z. 3 GGSt) sind primär das strengere GGSt und dessen Durchführungsverordnungen anzuwenden. Das ADR gilt hiebei nur soweit, als nicht im GGSt und dessen Durchführungsverordnungen anderes bestimmt ist.

Diese Ungleichbehandlung von österreichischen Fahrzeugen bei gleicher Gefährlichkeit der Ladung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Überdies werden die Behörden bei der Überprüfung, ob eine nationale oder eine internationale Beförderung vorliegt, vor die in der Praxis oft nahezu unlösbare Aufgabe gestellt, einen angegebenen Zielort und eine behauptete Fahrtroute auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Durch die vorliegende Formulierung des § 2 Abs. 1a GGSt wird das Problem einer befriedigenden Lösung zugeführt. Siehe hiezu den Besonderen Teil der Erläuterungen.

Weiters werden die im § 40 GGSt festgelegten Verpflichtungen zur Unterweisung und Ausbildung der Lenker, insbesondere im Hinblick auf die in Aussicht genommene Erlassung einer neuen Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung, dem aktuellen Stand des ADR angepaßt.

Darüber hinaus wird die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge im Hinblick auf die in Aussicht genommene Inbetriebnahme des Bundesprüfzuges für Gefahrgut-Kontrollen auf der Straße ausdrücklich in die Aufzählung der Sachverständigen gemäß § 37 GGSt aufgenommen.

- 11 -

Außerdem werden die Verordnungsermächtigungen gemäß § 35 Abs.2 und 4 im Hinblick auf die in Aussicht genommene Erlassung einer Straßentunnelverordnung und einer Streckenbewilligungsverordnung auf den hiefür notwendigen Umfang erweitert.

Schließlich enthält die Novelle auch die Einfügung einer Kurzbezeichnung für das GGSt, eine Ergänzung der Strafbestimmungen und die Berücksichtigung der im Bundesministeriengesetz 1986 zwischenzeitlich geänderten Zuständigkeit und Bezeichnung einzelnen Bundesministerien.

**Besonderer Teil:**

Zu Z.1:

Durch die Einführung einer amtlichen Kurzbezeichnung wird die Zitierung des Gesetzes in der Verwaltungspraxis erleichtert.

Zu Z.2:

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Anpassung an die im Bundesministeriengesetz 1973 geänderte Zuständigkeit und Bezeichnung des Verkehrsressorts.

Zu Z. 3:

Durch diese Bestimmung werden Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen auf österreichischem Burdesgebiet, gleichgültig ob eine nationale oder internationale Beförderung vorliegt, in jedem Fall den Vorschriften für nationale Beförderungen unterstellt. Im Inland sind daher für Fahrzeuge, die ein österreichisches Kennzeichen führen, die Bestimmungen des GGSt und der auf Grund des GGSt erlassenen Verordnungen immer uneingeschränkt anzuwenden, während das ADR nur soweit gilt, als nicht im GGSt oder dessen Durchführungsverordnungen anderes bestimmt ist. Da die Vorschriften des GGSt und der auf Grund des GGSt erlassenen Verordnungen im allgemeinen strenger sind als die Bestimmungen des ADR, wird durch diese Bestimmung die Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit mit Gefahrgut-Fahrzeugen auf der Straße erhöht. Siehe im übrigen die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Zu Z. 4:

Diese Bestimmung erweitert die bisherige Verordnungsermächtigung auf bestimmte Mengen gefährlicher Güter und auf die Möglichkeit solche Verordnungen auch für bestimmte Straßen, Straßenstrecken oder Arten von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu erlassen. Hiermit wird die Erlassung von Sonderregelungen für Straßentunnel ermöglicht.

Zu Z. 5:

Diese Bestimmung erweitert die bisherige Verordnungsermächtigung auf die Möglichkeit solche Verordnungen auch für bestimmte Arten von gefährlichen Gütern, für einzelne gefährliche Güter oder für bestimmte Mengen solcher Güter zu erlassen. Hiermit wird die Erlassung einer Streckenbewilligungsverordnung für bestimmte Mengen besonders gefährlicher Güter ermöglicht.

Zu Z. 6:

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge soll in Zukunft bei Gefahrgut-Kontrollen auf der Straße als Sachverständiger mitwirken. Hierfür wird ein mobiler Prüfzug eingesetzt werden. Aus Gründen der Klarstellung wäre die Bundesprüfanstalt im § 37 GGSt ausdrücklich als Sachverständiger zu nennen.

Die Dampfkesselverordnung, BGBl.Nr. 83/1948, wurde durch die Dampfkesselverordnung, BGBl.Nr. 510/ 1986, ersetzt. Dies ist bei der Zitierung der genannten Vorschriften im GGSt zu berücksichtigen.

Zu Z. 7:

Zu § 40 Abs. 1:

Den Lenkern eines Kraftfahrzeuges, mit dem gefährliche Güter befördert werden, kommt naturgemäß ein beträchtliches Maß an Verantwortung zu. Sie werden ihre Aufgabe nur dann möglichst

- 14 -

sicher erfüllen können, wenn sie neben ausreichenden charakterlichen Eigenschaften auch entsprechende Kenntnisse über die wesentlichen Vorschriften und die bei Zwischenfällen und Unfällen zu treffenden Maßnahmen und über das zweckmäßigste Verhalten bei solchen Zwischenfällen und Unfällen aufweisen können. Daher ist es im Interesse der Beförderungssicherheit gelegen, daß solchen Lenkern ein Fahrzeug, mit dem gefährliche Güter befördert werden sollen, erst überlassen wird, wenn die Lenker nicht nur über ihre Pflichten und Besonderheiten der Beförderung unterwiesen worden sind, sondern ihnen darüber hinaus für diese Tätigkeit der erforderliche Überblick zumindest über diejenigen Gruppen gefährlicher Güter vermittelt worden ist, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht. Hierher gehört vor allem eine Einführung in die einschlägigen Beförderungsvorschriften. Dies bedeutet, daß die Lenker grundsätzlich einer besonderen Schulung zuzuführen sind.

Zu § 40 Abs. 2:

Da jedoch nicht alle nach diesem Bundesgesetz zur Beförderung in Betracht kommenden gefährlichen Güter einen solchen Gefährlichkeitsgrad aufweisen, daß für ihre Beförderung nur besonders geschulte Lenker herangezogen werden dürfen (vgl. z.B. die Stoffe der Klasse 6.2 des ADR - ekelerregende und ansteckungsgefährliche Stoffe), muß im Gesetz die Grundlage dafür geschaffen werden, daß solche Stoffe auch von nicht besonders geschulten Lenkern befördert werden dürfen. Die Unterweisung des Lenkers muß aber auch für diese Fälle vorgeschrieben bleiben.

Zu § 40 Abs. 3:

Mit BGBI.Nr. 582/1981 wurde die Pflicht zur Schulung von Tankfahrzeuglenkern in das ADR aufgenommen. Gemäß Rn. 10 315 ADR

- 15 -

hat der Fahrzeuglenker nach jeweils 5 Jahren die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang durch Eintragung in die Schulungsbescheinigung nachzuweisen. Die gegenständliche Neufassung des § 40 GGSt paßt die Lenkerschulung nach GGSt der internationalen Regelung nach ADR an.  
Nach § 102 Abs. 5 KFG 1967 hat der Lenker die Fahrzeugdokumente zu Kontrollzwecken mitzuführen. Dies soll auch hier der Fall sein.

Zu § 40 Abs. 4:

Die Voraussetzung einer Ermächtigung durch den Landeshauptmann ist erforderlich, um durch behördliche Kontrolle sicherzustellen, daß nur geeignete Stellen ausbilden. Für die Durchführung der Schulung kommen am ehesten die Wirtschafts- und Berufsförderungsinstitute, aber auch große Unternehmungen, wie z.B. Mineralölfirmen in Betracht.

Die Vertrauenswürdigkeit und die Vollendung des 24. Lebensjahres ist analog § 109 Abs. 1 lit. a und b KFG 1967 im Interesse eines ordentlichen Schulungsbetriebes zu fordern. Zur Feststellung der Vertrauenswürdigkeit kommen insbesondere Auskünfte aus dem Strafregister und Auskünfte betreffend Verwaltungsstrafen in Betracht.

Zu § 40 Abs. 5:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die in Aussicht genommene Erlassung einer neuen Gefahrgut-Lenkerschulungsverordnung erforderlich.

- 16 -

Zu Z. 8:

Die Ergänzung der Strafbestimmung ist notwendig, weil der hier vorgesehene Tatbestand bisher nur über die rechtliche Hilfskonstruktion des § 42 Abs. 2 Z. 28 GGSt geahndet werden konnte.

Zu Z. 9:

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Anpassung an die im Bundesministeriengesetz 1973 gemäß BGBI.Nr. 78/1987 geänderte Zuständigkeit und Bezeichnung einzelner Bundesministerien.